

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 129-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.391

Eingereicht am: 12.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Hofer (Bern, SVP)
Trüssel (Trimstein, glp)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1289/2018 vom 05. Dezember 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Polizeistunde abschaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die im Gastgewerbegesetz (GGG) geregelten Öffnungszeiten gemäss Artikel 11 ff. durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
2. Vorübergehende Ausnahmen werden nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt.

Begründung:

Die Polizeistunde für Gastbetriebe ist ein alter Zopf, deren Einführung gemäss Wikipedia auf das Mittelalter zurückreicht. Im Kanton Zürich wurde die Polizeistunde 1997 abgeschafft. Seither haben Gastbetriebe in Zürich einen Rechtsanspruch auf eine dauernde Bewilligung für Öffnungszeiten zwischen Mitternacht und fünf Uhr. Eine solche Liberalisierung ist auch im Kanton Bern wünschenswert. Das kantonale Gastgewerbegesetz kennt mit Artikel 15 bereits heute zahlreiche Ausnahmen. Sofern die Nachtruhe oder die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden, sollen künftig alle Gastgewerbebetriebe in der Nacht offen bleiben dürfen.

Antwort des Regierungsrates

Gastgewerbebetriebe unterstehen grundsätzlich Öffnungszeiten, deren Ende die so genannte Polizeistunde markiert. Aktuell können Betriebe von 5:00 Uhr bis 0:30 Uhr offen halten.

Dieser Grundsatz wird durch diverse Ausnahmen durchbrochen. Zum einen können Betriebe pro Jahr 24 frei wählbare Verlängerungen der Öffnungszeiten bis 3:30 Uhr beantragen. Diese 24 Bewilligungen können im Voraus beantragt und nach Bedarf auch kurzfristig eingesetzt werden. Zum anderen können Gastgewerbebetriebe an so genannten Freinächten ihren Betrieb über die generellen Öffnungszeiten hinaus offen halten. Die Freinächte bestimmen je nach geografischer Bedeutung entweder die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, die Regierungsstatthalterämter oder die Gemeinden. Weiter kann ein Betrieb eine Einzelbewilligung für besondere Veranstaltungen oder eine generelle Überzeitbewilligung beantragen, welche das Regierungsstatthalteramt entscheidet. Bei den beiden letztgenannten Bewilligungsformen ist der Betrieb bis 5:00 Uhr möglich.

Diese auf den ersten Blick detaillierten Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass je nach Form und Intensität der Überzeit die Rechtsgüter Nachtruhe und öffentliche Ordnung in besonderem Masse betroffen und mithin gefährdet sind. Zweifellos besteht bei Teilen der Bevölkerung der Wunsch, dass Gastgewerbebetriebe länger oder gar rund um die Uhr geöffnet sind. Hingegen leiden heute breite Kreise der Bevölkerung unter Lärmimmissionen, welche in der Nacht als besonders störend empfunden werden. So verzeichnet die Kantonspolizei pro Jahr rund 600 Lärmklagen im Umfeld von Gastgewerbebetrieben. Zudem ist davon auszugehen, dass längere Öffnungszeiten zu höherem Alkoholkonsum führen können. Damit erhöht sich das Risiko von Verkehrsunfällen und das Auftreten von Gewalt im öffentlichen Raum (Streitereien, Schlägereien, Sachbeschädigungen).

Aufgrund der potentiell grossen Auswirkungen auf Nachbarn, Umwelt und die öffentliche Sicherheit bedarf eine dauernde Überzeitbewilligung eines formellen Baubewilligungsverfahrens. So muss ein solches Vorhaben zonenkonform sein und den umweltschutzrechtlichen Anforderungen (worunter auch akustische Emissionen der Betriebe fallen) genügen. Im baurechtlichen Verfahren ist sichergestellt, dass alle Interessen abgewogen werden. Wenn alle baurechtlichen Bestimmungen eingehalten bzw. mit Auflagen sichergestellt werden können, besteht schon jetzt ein Anspruch auf Erteilung einer dauernden Überzeitbewilligung bis 5:00 Uhr.

Bei den 24 Ausnahmebewilligungen bis 3:30 Uhr sowie den Freinächten sind die Auswirkungen deutlich geringer, so dass sich ein einfaches Verfahren mit jährlichem Antrag bzw. genereller Bewilligung für alle Betriebe rechtfertigt.

Nach geltendem Recht beurteilen die Regierungsstatthalterämter alle Bewilligungsgesuche im gastgewerblichen Bereich, wobei die Gemeinden in den Entscheidungsprozess eingebunden sind und ein Antragsrecht haben. Eine Aufteilung der Bewilligungskompetenz, indem die Kompetenz für vorübergehende Überzeitbewilligungen auf die Gemeinden übertragen wird, ist aus mehreren Gründen nicht sinnvoll. Zum einen führt eine geteilte Kompetenz zu einem Synergieverlust und widerspricht dem Koordinationsgedanken. Zum anderen stellen die Regierungsstatthalterämter sicher, dass die Bewilligungspraxis einheitlich gehandhabt und vorübergehende Überzeitbewilligungen nach dem Gebot der Rechtsgleichheit bewilligt werden.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass bereits heute ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer dauernden Überzeitbewilligung (als Polizeibewilligung) besteht, soweit diese gastgewerbe- und baurechtlich zulässig ist. Somit tragen die bestehenden Rechtsgrundlagen dem Anliegen der Motionäre genügend Rechnung. Aus Effizienz- und Synergiegründen lehnt er es zudem ab, die Bewilligungskompetenzen im Gastgewerbe zwischen Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden aufzuteilen, zumal durch das kommunale Antragsrecht bereits heute den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

Verteiler

- Grosser Rat